



Foto: Architektur Haus Kärnten

## Raumentwicklung und Bewusstseinsbildung

### Projekt:

Kärntner Seenkonferenz, Ergebnisse, Vertiefung und Ausblick

### Standort:

Land Kärnten

### Externer Konsulent:

Architektur Haus Kärnten

### Beschreibung:

Den Schatz der Kärntner Seen sichern!

Um den Schatz der Kärntner Seen für künftige Generationen zu sichern, hat die Landesabteilung für Raumplanung einen breiten Prozess gestartet, der gemeinsam mit Fachleuten und BürgerInnen Spielregeln für den Umgang mit diesem kostbaren Gut entwickeln soll.

### Alle sind eingeladen mitzureden

Bei zahlreichen Workshops, Vorträgen und Gesprächen diskutieren Landes- und Gemeindepolitiker, Verwalter aus den Fachabteilungen des Landes und der Gemeinden, Vertreter von Tourismusverbänden und den Bundesforsten, Planer, Architekten, Baukulturinitiativen, Unternehmer, Anrainer und Interessierte angeregt und ergebnisoffen über die Zukunft der Kärntner Seen.

### Wer das Problem hat, hat auch die Lösung

Die Kärntner Seenkonferenz soll unterschiedliche, oft auch gegensätzliche Perspektiven eröffnen, die zu einem Dialog zwischen den tatsächlichen Betroffenen und den aktiv Gestaltenden führen. Nach dem Motto: „Wer das Problem hat, hat auch die Lösung“.

### Spielregeln für die Zukunft der Kärntner Seen entwickeln

Die Fachabteilung für überörtliche Raumplanung des Amtes der Kärntner Landesregierung verfolgt mit der Seenkonferenz das Ziel, Spielregeln zu entwickeln, wie mit den über 1270 Seen Kärntens in Zukunft umgegangen werden soll. Damit die Seen wieder so aussehen wie in der Tourismuswerbung. Denn als Tourismusland wirbt Kärnten ja mit den schönen Bildern seiner Natur, seiner Berge und eben Seen. In der Realität vor Ort herrscht dann aber leider vielfach die Bau-Unkultur und es ist oft kein See mehr zu sehen. Gar nicht schön, weder für die Gäste noch für die Einheimischen. Hier braucht es dringend Lösungen.

Nähere Informationen und Inhalte der bisherigen Veranstaltungen finden Sie unter: <https://architektur-kaernten.at/programm/schwerpunkte/seenkonferenz>

# Möglicher Befugnismiss Amtsmisbrauch und U

Von Mag. (FH) Marina Kuchar

Ein Missbrauchstatbestand kann auf kommunaler Ebene politische Mandatare als auch Gemeindebedienstete betreffen und zu Verdächtigungen, Anklagen oder zu Verurteilungen führen. Der Amtsmisbrauch einerseits und die Untreue andererseits stellen im kommunalen Bereich sozusagen „Spiegeldelikte“ dar. Ersterer Tatbestand kommt in der Hoheitsverwaltung vor, der zweite in der Privatwirtschaftsverwaltung. Beide setzen einen wissentlichen Befugnismissbrauch und bedingte Schädigungsabsicht voraus.

## MISSBRAUCH DER AMTSGEWALT

### 1. Zum Straftatbestand des Amtsmisbrauchs

Der Missbrauch der Amtsgewalt ist die zentrale Bestimmung der Amtsdelikte im österreichischen Strafrecht schlechthin. Unter welchen Voraussetzungen ein solcher vorliegt, ist in § 302 des Strafgesetzbuches (StGB) wie folgt normiert:

„(1) Ein Beamter, der mit dem Vorsatz, dadurch einen anderen an seinen Rechten zu schädigen, seine Befugnis, im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes als deren Organ in Vollzie-



Foto: Shutterstock

# Missbrauch in der Gemeinde – Untertreue

*„Wer die Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich mißbraucht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“*

*„(2) Wer die Tat bei der Führung eines Amtsgeschäftes mit einer fremden Macht oder einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer durch die Tat einen 50.000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt.“*

Zusammenfassend ist Amtsmissbrauch demnach der wissentliche Befugnismissbrauch eines Beamten iSd StGB mit dem (zumindest bedingten) Vorsatz, einen anderen an seinen Rechten zu schädigen. Aus der Gesetzesbestimmung ergeben sich für den Tatbestand des Amtsmissbrauchs folgende erforderliche Elemente:

- der Täter kann nur ein Beamter sein
- die Tathandlung ist der wissentliche Missbrauch der Befugnis, Amtsgeschäfte vorzunehmen (Hoheitsverwaltung)
- der Beamte muss mit dem Vorsatz handeln, einen anderen an seinen Rechten zu schädigen (Schadensvorsatz)

Zur Konkretisierung der Tatelemente:

## **a. Beamter im strafrechtlichen Sinne (§ 74 Abs. 1 Z 4 StGB)**

Nach § 302 StGB knüpft der Amtsmissbrauch an die Beamteneigenschaft im Sinne des Strafgesetzbuches. Beamter im strafrechtlichen Sinne ist jede physische Person, die zur Vornahme von Rechtshandlungen bestellt, mit Verwaltungsaufgaben betraut oder österreichischen Beamten gleichgestellt ist. Auch untergeordnete Beamte kommen für den Amtsmissbrauch in

Betracht, da dafür keine Entscheidungsbezugnis vorausgesetzt ist.

Für das Strafrecht ist der funktionelle, nicht hingegen der dienstrechtliche Beamtenbegriff maßgeblich. Dienstrechtliche Unterscheidungen und Stellungen (Beamte, Vertragsbedienstete etc.) sind irrelevant.

Unter diese Begriffsbestimmung fallen etwa der Bürgermeister, Gemeindevertreter (bspw. wenn sie als Kollegialorgan Verordnungen erlassen), Mitglieder einer Wahlbehörde oder Vertragsbedienstete.

## **b. Amtsgeschäft**

Amtsgeschäfte sind alle Verrichtungen, die zur unmittelbaren Erfüllung der Vollziehungsaufgaben eines Rechtsträgers dienen und zum eigentlichen Gegenstand des Amtsbetriebes gehören. Die Bezeichnung ist ein Oberbegriff für alle Rechtshandlungen und sonstigen Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung. Nicht als Amtsgeschäfte werden untergeordnete Hilfsdienste, wie beispielsweise Reinigung, Hausmeisterdienste, Portierdienste usw. verstanden.

Der Tatbestand des Amtsmissbrauchs kann nur dann erfüllt sein, wenn es sich um ein Handeln im Rahmen der Hoheitsverwaltung handelt. Dies ergibt sich aus dem Gesetzeswortlaut „in Vollziehung der Gesetze“. Eine Handlung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung kann keinen Amtsmissbrauch darstellen. Ein Amtsmissbrauch kann allerdings nicht nur durch ein Handeln, sondern auch durch eine Unterlassung begangen werden.

## **c. Wissentlicher Missbrauch**

Der Beamte, der einen Amtsmissbrauch begeht, muss seine Befugnis, ein Amtsge-

schäft vorzunehmen, wissentlich missbrauchen. Das heißt, es muss sich um einen vorsätzlichen Fehlgebrauch handeln. Einen Missbrauch für möglich zu halten, reicht nicht aus.

#### d. Schadensvorsatz

Neben dem wissentlichen Befugnismissbrauch muss der Beamte mit dem Vorsatz handeln, einen anderen an seinen Rechten zu schädigen. Die Schädigung muss sich dabei auf ein konkretes Recht eines anderen beziehen. Der Geschädigte kann neben einer physischen und juristischen Person auch eine Gebietskörperschaft oder andere Körperschaft des öffentlichen Rechts sein.

## 2. Amtsmissbrauch im kommunalen Bereich

Auf kommunaler Ebene wird beispielsweise bei folgenden Handlungen Amtsmissbrauch begangen:

- Ein Bürgermeister erteilt wissentlich eine rechtswidrige Baubewilligung, z.B. entgegen der Bauordnung, des Flächenwidmungsplanes oder des Bebauungsplanes
- Ein Bürgermeister untersagt eine unzulässige Bauführung nicht (z.B. Beseitigungsauftrag eines „Schwarzbaus“)
- Ein Bürgermeister bewilligt den Abbruch eines denkmalgeschützten Objektes ohne Genehmigung des Denkmalamtes
- Ein Darlehen wird durch die Gemeinde im Rahmen der Hoheitsverwaltung ohne erforderlichen Gemeinderatsbeschluss oder auf-

sichtsbehördliche Genehmigung aufgenommen

- Ein Gemeindebediensteter führt wissentlich eine Scheinanmeldung durch und gibt somit unrichtige Meldedaten in das Melderegister ein
- Ein Gemeindebediensteter schreibt wissentlich eine anfallende Gebühr oder Abgabe nicht ordnungsgemäß vor
- Ein Gemeindebediensteter führt Buchungen wissentlich nicht ordnungsgemäß aus (Finanzverwaltung)

Voraussetzung ist, dass bei den beispielhaft angeführten Sachverhalten die Tatbestandserfordernisse erfüllt sind.

## UNTREUE

### 1. Zum Straftatbestand der Untreue

Der Befugnismissbrauch eines Beamten iSd Strafgesetzbuches im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung fällt in den Bereich der Untreue (§ 153 StGB). Der Straftatbestand der Untreue ist im StGB wie folgt geregelt:

„(1) Wer seine Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, wissentlich missbraucht und dadurch den anderen am Vermögen schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. (2) Seine Befugnis missbraucht, wer in unvertretbarer Weise gegen solche Regeln verstößt, die dem Vermögensschutz des wirtschaftlich Berechtigten dienen.“



(3) Wer durch die Tat einen 5.000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer einen 300.000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.“

Aus dem Gesetzestext ergeben sich für den Tatbestand der Untreue folgende Tatbestandserfordernisse:

- die Befugnis
- der wissentliche Missbrauch dieser Befugnis
- die vorsätzliche Zufügung eines Vermögensschadens

Die Tathandlung ist immer eine Rechthandlung. Wie beim Amtsmissbrauch kann auch bei der Untreue ein Unterlassen zur Straftat führen. Im Bereich der Untreue betrifft das beispielsweise die Unterlassung einer Rechthandlung, um die Vermögenslage zu verbessern.

## 2. Untreue im kommunalen Bereich

Die Untreue in der Gemeindeverwaltung kann im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung begangen werden. Das heißt, in jenen Bereichen, in denen die Gemeinde wie ein Privater handelt. Im kommunalen Bereich betrifft dies beispielsweise insbesondere Bereiche im Vergabewesen und Beauftragungen, Förderungswesen oder das Beschaffungswesen.

Konkrete Handlungen können hierbei beispielsweise sein:

- Ein Bürgermeister führt im Gemeinderat eine Beschlussfassung über eine Auftragsvergabe an einen überhöhten Anbieter herbei und erteilt diesen in Folge
- Der Bürgermeister vergibt eine Subvention ohne gesetzeskonforme Beschlussfassung
- Ein Gemeindebediensteter wendet sich für die Vergabe von Instandsetzungsaufträgen einen Vermögensvorteil zu
- Der Gemeinderat beschließt einen Grundstücksverkauf wissentlich zu einem viel zu niedrigen Preis (unterpreisig)

Für Beamte iSd Strafgesetzbuches ist die Erfüllung des Tatbestandes mit dem Risiko des Amtsverlustes verbunden (§ 27 Abs. 1 StGB). Wie oben ausgeführt, können Untreuehandlungen auch innerhalb von Kommunalgesellschaft-

ten, Verbänden oder gemeindenahen Einrichtungen begangen werden.

## UNTERSCHIEDE ZWISCHEN AMTSMISSBRAUCH UND UNTREUE

Trotz der Ähnlichkeit der Straftatbestände im Hinblick auf den Befugnismissbrauch und den Vorsatz, differenzieren sich die beiden doch in einigen Hinsichten. Während der Amtsmissbrauch nur im Bereich der Hoheitsverwaltung und nur von Beamten iSd Strafgesetzbuches begangen werden kann, ist die Untreue hingegen nicht auf den Beamtenbegriff beschränkt. In Verbindung mit § 313 StGB fällt die Untreue bei Beamten (iSd StGB) in den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung. Ferner muss der Schaden beim Amtsmissbrauch kein Vermögensschaden sein, ein Schaden an Rechten genügt. Die Untreue allerdings setzt einen Vermögensschaden voraus. Einen weiteren Unterscheid stellt die Tatbegehungsform dar: der Missbrauch der Amtsgewalt als Tatbestand ist aufgrund der hohen Strafdrohung in all seinen Qualifikationen ein Verbrechen, während bei der Untreue zwischen Tatbegehungsformen sehr wohl unterschieden wird (Vergehen, Verbrechen).

## SCHLUSSBEMERKUNG

Politische Gemeindevertreter wie auch Gemeindebedienstete können mit dem Vorwurf des Befugnismissbrauchs konfrontiert sein. Im Bereich der Untreue weitet sich der potenzielle Personenkreis auch auf in gemeindenahen Einrichtungen oder Verbänden tätige Bedienstete aus. Im Interesse der Gemeinde als auch der einzelnen Akteure scheint es sinnvoll und wesentlich, die Tätigkeits- und Verantwortungsbereiche klar zu definieren und Befugnisse bewusst und verantwortungsvoll wahrzunehmen. Leichtfertige, unüberlegte oder womöglich von persönlichen Interessen geleitete Entscheidungen und Handlungen können, wie oben ausgeführt, zu strafrechtlichen, aber auch zu dienstrechtlichen Konsequenzen führen.

### In der nächsten Ausgabe:

Bestechlichkeit und Bestechung (§ 304 und § 307 StGB), Vorteilsannahme und Vorteilszuwendung (§ 305 und § 307a StGB), Vorteilsannahme und Vorteilszuwendung zur Beeinflussung (§ 306 und § 307b StGB)



**Mag. (FH) Marina Kuchar** ist in der Unterabteilung Rechtliche Gemeindeaufsicht und Abteilungsmanagement in der Abteilung 3 - Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz tätig

9020 Klagenfurt  
am Wörthersee  
Mießtaler Straße 1  
T: +43(0)5053613135  
E: marina.kuchar@ktn.gv.at

Foto: Privat

# Baulandflächen und Baufl

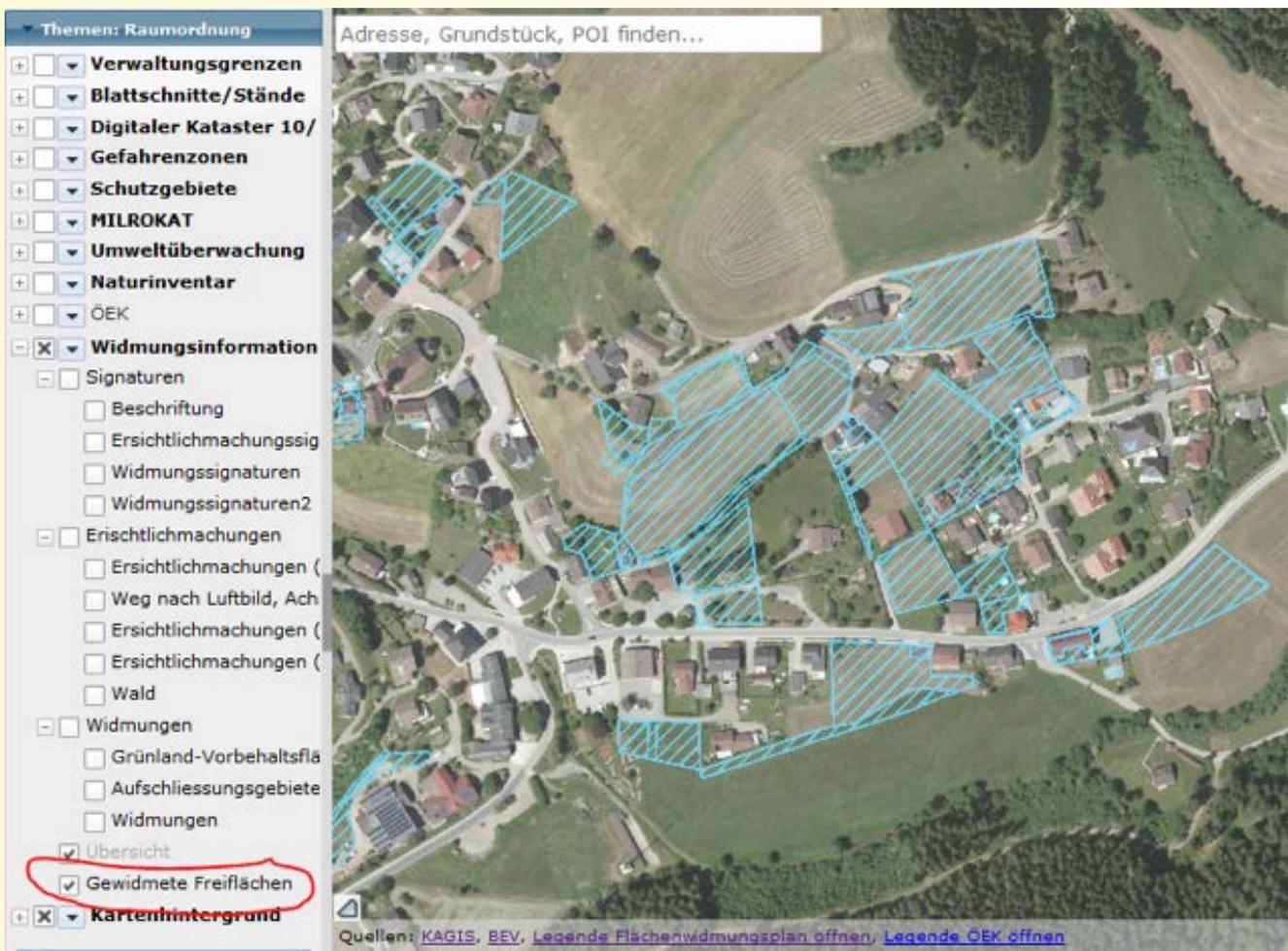
Mit ihrer Raumplanung streben die Kärntner Gemeinden und das Land Kärnten die „möglichst sparsame Verwendung von Grund und Boden“ sowie die „Begrenzung und räumliche Verdichtung der Bebauung“ an.

Um diese Zielsetzungen in der Praxis konkretisieren und ihre Einhaltung überprüfen zu können, verpflichtet das Kärntner Gemeindeplanungsgesetz die Bürgermeisterinnen, eine Bauflächenbilanz zu erstellen und auf aktuellem Stand zu halten. Die Kenntnis der Bauflächenreserven stellt eine bedeutsame Information für die Erstellung der Bauflächenbilanz dar. Das Land Kärnten hat nunmehr ein

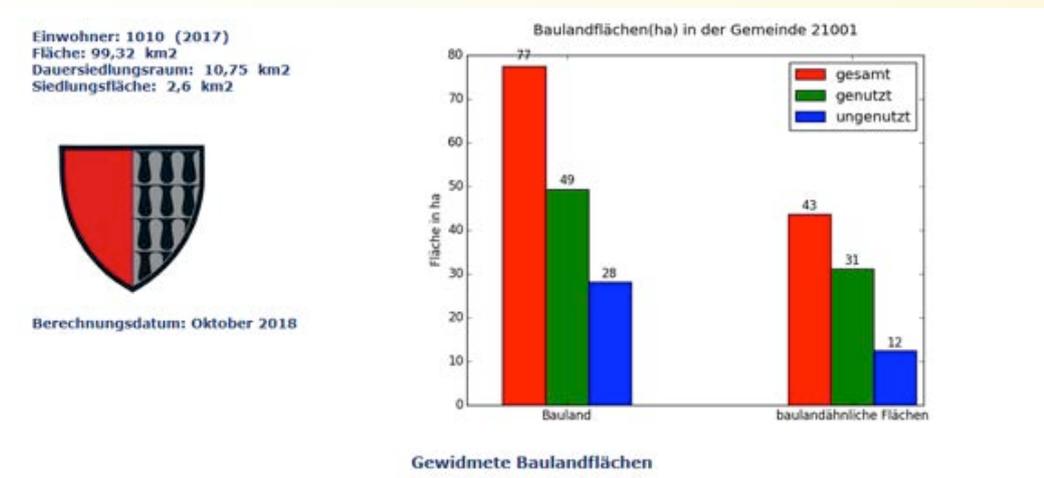
Modell zur Erfassung und Darstellung der Bauflächenreserven je Gemeinde erstellt.

## Analyse Modell

Basis für das Modell sind die digitalen Flächenwidmungspläne der Kärntner Gemeinden (KAGIS), die Digitale Katastralmappe (DKM), ein landesweiter Gebäudelayer (KAGIS) sowie die Gebäude- und Adresspunkte aus dem Gebäuderegister (AGWR). Die Modellergebnisse je Gemeinde können direkt im Intranet (<https://cncintranet.ktn.gv.at/abt18/asp/WIDMUNG/Default.asp>) und auch grafisch in „KAGIS Intra-Map“ visualisiert werden. Das Modell wird periodisch aktualisiert, aktuell wird der Stand vom Oktober 2018 angezeigt.



# flächenreserven analysiert



Gewidmete Baulandflächen [ha]	gesamt [1]	genutzt	ungenutzt	% von [1]	Aufschließungsgebiet	% von [1]
Baulandfläche brutto	162,25					
davon Verkehrsflächen	41,1					
Baulandfläche netto	121,15	80,54	40,63	33,5	3,6	
Bauland	77,54	49,41	28,14	36,3	3,6	4,6

## Online-Tabelle

Die in der Online-Tabelle dargestellte Auswertung stellt keine „Bauflächenbilanz“ im Sinne des Gemeindeplanungsgesetzes dar und wird nur für Gemeinden erstellt, die über einen digitalen Flächenwidmungsplan (derzeit 119) verfügen. Nicht berücksichtigt im Modell sind potenzielle Baulandflächen, die etwa im örtlichen Entwicklungskonzept für eine Bebauung vorgesehen, jedoch nicht als Bauland gewidmet sind.

Die Auswertung umfasst alle, für bauliche Zwecke gewidmeten Grundflächen einer Gemeinde. Die Baulandflächen beinhalten sowohl die als Bauland gewidmeten Flächen als auch gewidmete „baulandähnliche Flächen“. Die als

Bauland gewidmeten Flächen schließen auch Verkehrsflächen für die innere Erschließung mit ein („Baulandfläche brutto“). Diese werden bei der Auswertung der „Baulandfläche netto“ nicht berücksichtigt.

Die „baulandähnlichen Flächen“ erfassen Sonderwidmungen im Grünland und auf Verkehrsflächen, welche die Errichtung von Bauten ermöglichen. Die Auswertung unterscheidet zwischen widmungsgemäß genutzten bzw. „bebauten“ und ungenutzten bzw. „unbebauten“ Grundflächen.

## Definition genutzt-ungenutzt

Als genutzt gelten Grundstücke, auf denen sich ein Gebäude befindet, sowie unmittelbar um-

Baulandflächenquote(m2/EW)	1199,5	797,43	402,28		35,64
Baulandquote(m2/EW)	767,72	489,21	278,61		35,64
Baulandflächendichte (in % des DSR)	11,3	7,5	3,8		0,3
Baulanddichte (in % des DSR)	7,2	4,6	2,6		0,3

## Ungenutzte Baulandflächen [ha]

Ungenutzte Baulandflächen	[1]gesamt [ha]	gut/kurzfristig nutzbar	in % von [1]	bedingt nutzbar	nicht nutzbar
Ungenutzte Baulandflächen	28,14	24,41	86,7	3,42	0,31
Wohngebiet	2,51	2,1	83,7	0,39	0,02
Dorfgebiet	7,01	5,84	83,3	0,96	0,22
Kurgebiet	4,88	3,95	80,9	0,93	0
reines Kurgebiet	2,71	2,71	100	0	0
Gewerbegebiet	0,02	0	0	0	0,02

Nähere Auskünfte zum Modell: Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 3 - KAGIS

Bearbeiter: AKL Abt. 3: DI Christian Seidenberger, Mag. Mathias Moser, MMag. Klaus Gruber, Peter Kollegger, Martin Haimburger, Ignaz Kurasch und AKL Abt. 8: DI Thomas Piechl, DI Christian Däubler

Quellen: Statistik Austria, Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, AKL Abt. 1 Statistik, AKL Abt. 3 und AKL Abt. 8 KAGIS, Gemeinden

gebende oder angrenzende Garten-, Betriebs- und Parkplatzflächen. Ist das Grundstück kleiner als 100 m<sup>2</sup>, gilt es als genutzt, wenn sich darauf ein Gebäude mit weniger als 25 m<sup>2</sup> Grundfläche befindet. Aufschließungsgebiete werden gesondert dargestellt, da sie in der Regel ungenutzt und „unbebaut“ sind.

Die ungenutzten Baulandflächen bilden die aktuelle Bauflächenreserve einer Gemeinde. Betrachtet werden jeweils aneinandergrenzende ungenutzte Grundstücke mit gleicher Widmung. Als nicht bebaubar bzw. nicht nutzbar gelten derartige Baulandflächen mit weniger als 250 m<sup>2</sup> Fläche. Dieser Wert wird in zahlreichen Bebauungsplänen von Kärntner Gemeinden als Mindestgröße eines Bauplatzes gefordert. Für Baulandflächen in Gewerbegebieten (inkl. gemischte Baugebiete) gelten 500 m<sup>2</sup>, in Industriegebieten 1.000 m<sup>2</sup> als Mindestgröße der Baulandfläche.

### **Baulandquote und Baulanddichte**

Die Baulandquote gibt an, wie viele m<sup>2</sup> gewidmetes Bauland je EinwohnerIn der Gemeinde zur Verfügung stehen. Die Baulandflächenquote bezieht sich auf die Summe von gewidmetem Bauland und baulandähnlichen Flächen je EinwohnerIn (Bevölkerungszahl 1. Jänner 2017).

Die Baulanddichte gibt den Anteil (in Prozent) des gewidmeten Baulandes am Dauersiedlungsraum an. Die Baulandflächendichte bezieht sich auf den Anteil von gewidmetem Bauland und baulandähnlichen Flächen insgesamt am Dauersiedlungsraum. Der Dauersiedlungsraum umfasst die für Landwirtschaft, Siedlung und Verkehr genutzten Flächen des Katasters (BEV).

### **Ergebnisse**

Die aktuelle Auswertung ergibt, dass die 119 Kärntner Gemeinden mit digitalem Flächenwidmungsplan insgesamt über eine Baulandfläche (brutto) von rd. 37.111 ha verfügen. Nach Abzug der Verkehrsflächen zur inneren Erschließung (rd. 5.642 ha exkl. Parkhäuser, Garagenanlagen etc.) beträgt die Netto-Baulandfläche rd. 31.469 ha.

Das gewidmete Bauland hat ein Ausmaß von rd. 27.827 ha. Dazu kommen baulandähnliche Flächen im Grünland von rd. 3.547 ha und in Verkehrsflächen von rd. 186 ha.

Von den gewidmeten Netto-Baulandflächen sind rd. 22.754 ha genutzt bzw. bebaut und 8.715 ha ungenutzt bzw. unbebaut (das sind 27,7 Prozent). Von diesen sind rd. 1.725 ha als Aufschließungsgebiete festgelegt. Für Wohnnutzungen steht gewidmetes Bauland im Ausmaß von rd. 6.949 ha zur Verfügung (davon rd. 1.535 ha bzw. 6,2 Prozent Aufschließungsgebiete), für Gewerbe- und Industrienutzungen gewidmetes Bauland im Ausmaß von rd. 790 ha (davon 190 ha bzw. 5,8 Prozent Aufschließungsgebiete).

Von den ungenutzten Bauflächen sind rd. 5.684 ha gut bzw. kurzfristig nutzbar (73 Prozent), weitere 1.890 ha sind bedingt nutzbar (25 Prozent einschließlich der Aufschließungsgebiete). Rund 155 ha sind voraussichtlich nicht für Bauzwecke nutzbar. Dazu kommen weitere 729 ha gut bzw. kurzfristig für Bauführungen nutzbare und gewidmete baulandähnliche Flächen und 186 ha bedingt nutzbare baulandähnliche Flächen.

Die Baulandflächenquote beträgt somit 561 m<sup>2</sup> je EinwohnerIn. Die Baulandquote beträgt 496 m<sup>2</sup>/EW, wobei jedem/jeder EinwohnerIn rd. 358 m<sup>2</sup> gewidmetes und genutztes Bauland zur Verfügung stehen.

Im Dauersiedlungsraum sind in Kärnten durchschnittlich 1.427 m<sup>2</sup> je ha (d.s. 14,3 Prozent) als Bauland und baulandähnliche Flächen gewidmet und davon rd. 910 m<sup>2</sup> bzw. 9,1 Prozent auch tatsächlich als Bauland genutzt.

### **Testphase**

Das Modell wurde unter Beachtung zahlreicher räumlicher und fachlicher Konstellationen und Sonderfälle erstellt. In der Praxis treten wegen der unterschiedlichen Quellen und Erstellungsmethoden der zur Grunde liegenden Daten immer wieder Fälle auf, die wegen der Geometrie oder aus logischen Gründen zu falschen, ungenauen oder nicht nachvollziehbaren Ergebnissen führen. Die Anwendung befindet sich daher noch einer Testphase.

Wie ersuchen die Gemeinden, in ihrem Bereich die Adresspunkte aktuell zu halten und gegebenenfalls zu korrigieren und offene Fehler an die Bearbeiter rückzumelden.

# Masterstudium Wirtschaft und Recht

## Studienprofil

Das Masterstudium Wirtschaft und Recht bietet eine wissenschaftlich fundierte und zugleich praxisbezogene Ausbildung an der Schnittstelle zwischen Wirtschaft und Recht. Neben einer vertiefenden wirtschaftsrechtlichen Ausbildung erfolgt je nach Wahl der Studierenden eine Spezialisierung in den Studienzweigen Finance, Steuerwesen und Steuerberatung, Accounting und Auditing oder Public Management und Recht der öffentlichen Verwaltung.

Der Anwendungsorientierung wird im Masterstudium Wirtschaft und Recht besondere Bedeutung beigemessen. Dazu gehört zum einen, dass in den Lehrveranstaltungen anwendungsorientiert unterrichtet wird. Zum anderen erproben Studierende das erworbene Wissen im Rahmen einer dreimonatigen facheinschlägigen Praxis. Berufstätige Studierende können die Praxis auch an ihrem Arbeitsplatz durchführen.

Studiendauer: 4 Semester (120 ECTS)

Akademischer Grad: Master of Science (MSc)

## Beruf und Karriere

Die im Rahmen des Masterstudiums Wirtschaft und Recht erworbenen Kompetenzen qualifizieren die Absolventen/innen für Spitzenpositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst. Die in Frage kommenden Berufsfelder erstrecken sich - je nach gewählter Spezialisierung - vom Banken- und Finanzdienstleistungssektor über Wirtschaftstreuhandkanzleien, Unternehmensberatungen, die öffentliche Verwaltung (einschließlich der Finanzverwaltung) bis hin zu öffentlichen Unternehmen und Nonprofit-Organisationen. Darüber hinaus werden die Studierenden auf eine weitergehende universitäre Ausbildung im Rahmen eines Doktoratsstudiums der Wirtschaftswissenschaften vorbereitet.

## Voraussetzungen

Die Zulassung zum Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums (z. B. Wirtschaft und Recht, Angewandte Betriebswirtschaft) oder eines fachlich in Frage kommenden FH-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Studierende, die ein wirtschafts- oder rechtswissenschaftliches Bachelorstudium oder ein vergleichbares Studium an einer in- oder ausländischen Universität, Fachhochschule oder anderen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung abgeschlossen haben, sind zum Masterstudium zuzulassen, wenn sie den Nachweis der Kenntnisse in den nachfolgend genannten Kernbereichen im jeweils genannten Ausmaß erbringen:

- Grundlagen des Rechts und des Wirtschaftsrechts, 8 ECTS
- Grundlagen der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre oder des Steuerrechts - Schwerpunkt nationales Recht, 4 ECTS
- Grundlagen des externen Rechnungswesens, 8 ECTS
- Grundlagen der Finanzierung, 4 ECTS

Werden die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt und fehlen nur einzelne Ergänzungen, so kann das Rektorat die Zulassung mit der Auflage von Prüfungen verbinden, die die Gleichwertigkeit herstellen. Absolventen/innen eines Diplomstudiums Rechtswissenschaften werden in der Regel mit Auflagen zugelassen.

## Zulassung zum Studium

Die Zulassung zum Masterstudium muss spätestens bis zum Ende der Nachfrist erfolgen (Wintersemester: bis 30. November; Sommersemester: bis 30. April).

## Anerkennung von Studienleistungen

Mit dem WS 2019/20 startet der Universitätslehrgang „Public Management und Recht der öffentlichen Verwaltung“, der in Kooperation mit der Kärntner Verwaltungsakademie durchgeführt wird.

Absolventen/innen dieses berufsbegleitenden Universitätslehrganges haben die Möglichkeit, dort erbrachte Leistungen im Rahmen eines Masterstudiums Wirtschaft und Recht (Studienzweig: Public Management und Recht der öffentlichen Verwaltung) anerkennen zu lassen.

## Weiterführende Informationen

<https://www.aau.at/studien/master-wirtschaft-und-recht/>

<https://www.aau.at/universitaetslehrgaenge/public-management/>



# Bordell-Bewilligung rechts Religiöse Einrichtungen, Kindergarten, Altenheim sind zu nahe

Normen: § 5 Abs. 1 K-PRG, § 7 lit. b K-PRG

Von Mag. Dr. Damijan Habernik, Landesverwaltungsgericht Kärnten

Das Landesverwaltungsgericht Kärnten (LVwG) hat in seinem Erkenntnis vom 29.11.2018, KLVwG-1854/5/2018, die Beschwerde gegen die Nichterteilung einer Bordellbewilligung abgewiesen.

Foto: P. P. P.



## Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Mit Bescheiden des Bürgermeisters vom 11.01.2007 und 28.07.2008 wurde eine Bordellbewilligung befristet auf zehn Jahre erteilt (nach Letzterem bis zum 31.07.2018). Kindergärten, Gebäude zu religiösen Zwecken u.a. seien gemäß dem Wortlaut des - damaligen - Kärntner Prostitutionsgesetzes nicht in der „unmittelbaren Umgebung des beabsichtigten Standortes“ gewesen. Mit Eingabe vom 23.07.2017 hat die Beschwerdeführerin den Antrag gestellt, der Bürgermeister möge für den mit 28.07.2008 genehmigten Bordellbetrieb die Bordellbewilligung erlassen. Mit Bescheid des

Bürgermeisters vom 20.12.2017 wurde der Antrag abgewiesen. Ebenso wurde die dagegen eingebrachte Berufung durch die Berufungsinstanz mit Bescheid vom 20.06.2018 als unbegründet abgewiesen. Begründend führte die Behörde aus, dass die Bewilligung mit Befristung erteilt worden wäre und vor deren Ablauf um eine Verlängerung nur angesucht werden könnte, wenn die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen weiterhin dafür vorlägen. Es handle sich gegenständlich um einen Neuantrag. Demzufolge sei die in Geltung stehende Rechtslage zu beachten, gemäß welcher eine Bewilligung u.a. dann zu versagen ist, wenn sich im Umkreis von 300 m bestimmte Einrichtungen wie religiöse Einrichtungen, Kindergärten u.a. befinden, was gegenständlich auch der Fall sei (etwa ein Kindergarten in 230 m Entfernung).

In der dagegen erhobenen Beschwerde brachte die Beschwerdeführerin vor, dass sich die Voraussetzungen für eine Bordellbewilligung im Vergleich zum Zeitpunkt der Erteilung der befristeten Bewilligung verschlechtert hätten, so der gesetzlich determinierte Mindestabstand zum beantragten Objekt von 300 m. Eine gesetzliche Rückwirkung auf bereits bewilligte Objekte sei jedoch nicht normiert. Die Anwendung der geänderten Rechtslage auf bestehen-

# kräftig versagt

## Amtsgebäude,

de Betriebe würde im Anlassfall einem generellen Verbot und damit einer Verletzung der Erwerbsfreiheit gleichkommen. Auch habe die Behörde auf die Möglichkeit einer Verlängerung hingewiesen. Bei verfassungskonformer Interpretation wären die geänderten Bestimmungen nicht anzuwenden. Die Beschwerdeführerin verwies schließlich auf die am Standort erfolgten Investitionen von etwa einer halben Million Euro.

### **Rechtslage:**

Gemäß § 5 Abs. 1 Kärntner Prostitutionsgesetz (K-PRG) idF. LGBl. Nr. 85/2013 hat die Behörde eine Bordellbewilligung zu erteilen, wenn die persönlichen [...] und sachlichen Voraussetzungen [...] erfüllt sind. Eine Bordellbewilligung darf gemäß § 7 lit. b leg. cit. nur erteilt werden, wenn sich im Umkreis von 300 m um den beantragten Standort keine Schulen, Kindergärten, Heime für Kinder oder Jugendliche, Jugendzentren, Sportstätten, Kinderspielplätze, Gebäude, die religiösen Zwecken gewidmet sind, Amtsgebäude, Krankenhäuser, Sanatorien, Altenheime, Pflegeheime, Erholungsheime, Kasernen, befinden.

### **Erwägungen und Ergebnis des LVwG:**

Nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung hielt das LVwG in seinem Erkenntnis fest, dass den Materialien zur Novelle des K-PRG im Jahr 2012 zu entnehmen ist, dass analog zu anderen Bundesländern ein Mindestabstand (wie in Salzburg: 300 m) von Bordellen zu bestimmten Einrichtungen eingeführt werden soll. Im Übergangsrecht wurde festgelegt, dass bereits rechtskräftige Bewilligungen und anhängige Verfahren von der Änderung unberührt bleiben. Der gegenständliche Betrieb konnte

demzufolge bis zum 31.07.2018 weitergeführt werden. Wenngleich der ursprüngliche Bewilligungsbescheid den Hinweis auf eine mögliche Verlängerung enthält, könnte dennoch eine solche nicht ohne Vorliegen der Voraussetzungen erteilt werden. Gegenständlich ist auch nicht relevant, dass eine Genehmigung für einen Standort erteilt wird, für den bereits eine befristete Bewilligung vorliegt. Auch kennt das K-PRG den Terminus „Verlängerung der Bewilligung“ nicht. Die Behörde hat nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes zu Recht den Antrag als Neuantrag gewertet und diesem mangels des vorzuliegenden Mindestabstandes auch keine Folge gegeben. Die Beschwerdeführerin konnte auch nicht in verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechten beeinträchtigt werden. Sie hätte nicht darauf vertrauen dürfen, dass sich nach Ablauf der Befristung die gesetzlichen Anforderungen nicht ändern. Nach der Judikatur liegt es grundsätzlich in der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers, ob er auf einen bestimmten Sachverhalt im Fall einer Änderung der Rechtslage die Anwendung des früheren oder des neuen Rechts anordnet (siehe zum K-PRG VwGH 19.09.2013, 2013/01/0122). Die bereits getätigten Investitionen sind rechtlich nicht von Belang. Zum Einwand der zu restriktiven Anforderungen an Bordellbewilligungen führt das erkennende Gericht aus, dass der Gesetzgeber durchaus – etwa aus Gründen des Jugendschutzes – entsprechende Regelungen festlegen kann und erscheint im Hinblick auf den Schutzzweck der Norm die Bestimmung des § 7 lit. b. K-PRG keinesfalls unangemessen restriktiv.

Zusammenfassend war somit für das Landesverwaltungsgericht Kärnten die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

# Gesundheitspreis 2019: Kärnten feiert die besten Projekte!

LH-Stv. Beate Prettner: Höchste Anerkennung den strahlenden Siegern aus Grafenstein, der Volksschule Globasnitz sowie dem Kindergarten Kunterbunt aus Ferlach.



## Platz 1 Allgemeine Gemeindeprojekte, Grafenstein

Mit einer festlichen Veranstaltung im Casineum Velden ging der bereits 14. Gesundheitspreis des Landes Kärnten über die Bühne. Neben zahlreichen Gästen aus dem Gesundheitsbereich, Politik, Wirtschaft und Gesellschaft waren vor allem die insgesamt 48 Projekte aus dem Bereich der Gesundheitsförderung das Highlight der Veranstaltung. „Es erfreut mich jedes Mal aufs Neue, wie kreativ, innovativ und vor allem nachhaltig die eingereichten Projekte sind und welch großen Stellenwert die Gesundheitsförderung in unserem Land genießt. Mit dem

## Platz 2 Allgemeine Gemeindeprojekte, Maria Saal



Gesundheitspreis erfahren die Projektverantwortlichen ihre notwendige und verdiente Würdigung. Der Preis soll als zusätzliche Motivation für die „Gesunden Gemeinden“, deren Schulen und Kindergärten dienen, ihre ohnedies schon großen Bemühungen im Bereich der Gesundheitsförderung noch zu verstärken“, erklärt Prettner.

Eine unabhängige externe Fachjury aus den Bereichen Gesundheit, Schule und Kindergarten bewertete die Projekte in den drei Kategorien „Allgemeine Gemeindeprojekte“, „Gesunde Schule“ und „Gesunder Kindergarten“. Dotiert ist der Gesundheitspreis mit insgesamt 8.000 Euro für weitere gesundheitsfördernde Aktivitäten und der Siegerstatuette, der „Isis Noreia“.

## Kategorie „Allgemeine Gemeindeprojekte“

In der Kategorie „Allgemeine Gemeindeprojekte“ holte sich die „Gesunde Gemeinde“ Grafenstein den ersten Platz. Das Projekt „Alt und Jung - neuer Schwung“ wurde mit einem Siegerscheck im Wert von 2.000 Euro, der Siegerstatuette „Isis Noreia“ und einer Urkunde prämiert. Die Marktgemeinde hat es mit zahlreichen Maßnahmen gekonnt geschafft, im Rahmen des Generationenprojektes das Gesundheitsbewusstsein von Kindern und Senioren zu stärken, Beziehungen zwischen Jung und Alt aufzubauen und durch gemeinsame Aktivitäten ein respektvolles, wertschätzendes und wertfreies Miteinander zu schaffen.

Über Platz 2 freute sich die Gemeinde Maria Saal mit dem Projekt „Maria Saal – gesund, regional und ökosozial“. LH-Stv. Beate Prettner überreichte den Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde eine Urkunde, die Gastrophäe „Isis Noreia“ sowie einen Scheck über 1.500 Euro. Platz 3 holten sich die „Gesunde Gemeinde“ Wernberg ex aequo mit Klein St. Paul. Wernberg überzeugte die Jury mit dem Projekt „WERNBERG BEWEGT – SAMMELPASS“ und Klein St. Paul mit dem Projekt „Viele Maßnahmen führen zu einem Ziel: Gesund in Klein St. Paul“. Sie nahmen jeweils eine Urkunde, die „Isis Noreia“ und einen Scheck im Wert von 1.000 Euro entgegen.

### Kategorie „Gesunde Schule“

In der Kategorie „Gesunde Schule“ wurde die Volksschule Globasnitz mit dem Projekt „Minifarant“ mit dem 1. Platz ausgezeichnet. Unter großem Beifall nahmen die Vertreterinnen und Vertreter die Siegetrophäe „Isis Noreia“, ihre Urkunde und einen Scheck im Wert von 750 Euro in Empfang. Das Schulprojekt überzeugte die Jury einerseits mit einer intensiven und nachhaltigen Auseinandersetzung mit Bioprodukten sowie regionalen Lebensmitteln und andererseits mit der Herstellung gesundheitsfördernder Produkte und Nutzung heimischer Ressourcen. Eine gesunde, regionale und saisonale Ernährung wurde dabei verstärkt in den Schul- und Lebensalltag eingebunden und auch Ernährungsgewohnheiten anderer Kulturen kennengelernt.

Platz 2 ging an die Volksschule Schönweg aus St. Andrä. LH-Stv. Beate Prettner überreichte den Vertreterinnen und Vertretern der Schule eine Urkunde, die Gastrophäe „Isis Noreia“ sowie einen Scheck über 600 Euro.

Platz 3 holte sich die Clemens-Holzmeister-Schule aus Grafenstein mit dem Projekt: „Fit 4 Life“ und bescherte der Schule ein Preisgeld von 400 Euro sowie die „Isis Noreia“ und eine Urkunde.

### Kategorie „Gesunder Kindergarten“

In der Kategorie „Gesunder Kindergarten“ zählte der Städtische Kindergarten Kunterbunt aus Ferlach mit dem 1. Platz zum großen Gewinner. Das Projekt „Gesund und sicher durch das Kindergartenjahr“ wurde somit mit der Siegetrophäe „Isis Noreia“, einer Urkunde und einem Siegerscheck über 750 Euro be-



lohnt. Im Mittelpunkt des Projektes standen die Sensibilisierung der Kinder für Gefahren und der Umgang damit. Dabei wurde ein sinnvolles und richtiges Agieren in Notfallsituationen erlernt und durch Hilfeleisten oder Unterstützung anderer Sozialkompetenz erworben. Zudem wurden grob- und feinmotorische Fähigkeiten gefördert und ein verantwortliches Verhalten gegenüber Gefahrensituationen auf dem Spielplatz, auf Turngeräten oder auf der Straße eingeübt.

Groß war die Freude auch beim Pfarrkindergarten Köttmannsdorf, der den 2. Platz für das Projekt „Wir bewegen uns durch das Jahr, mit viel Freude und Spaß – das ist klar“ erzielte. Den Vertreterinnen und Vertretern des Kindergartens wurde eine Urkunde, die Gastrophäe „Isis Noreia“ sowie ein Scheck über 600 Euro übergeben. Platz 3 ging an den Gemeindekindergarten Ebenthal. Das Projekt „Gute Lebensqualität: wachsen-sichern-fördern“ wurde mit einem Scheck im Wert von 400 Euro, der Glasstatuette „Isis Noreia“ und einer Urkunde prämiert.

Weitere Infos unter:  
[www.gesundheitsland.at](http://www.gesundheitsland.at)

**Platz 3  
Allgemeine  
Gemeindeprojekte,  
Wernberg**

**Platz 3  
Allgemeine  
Gemeindeprojekte,  
Klein St. Paul**

Foto: Hannes Pacheiner



# Pflege.anwalt.schaf(f)t: Was? Wer? Wozu?

Seit Februar dieses Jahres hat die Position der Pflegeanwältin und somit die Leitung der Pflegeanwaltschaft Frau Mag. (FH) Bettina Irrasch inne. Ein Anliegen ihrerseits ist es, die Pflegeanwaltschaft den Gemeinden kurz vorzustellen und ihre Ziele sowie Möglichkeiten der Vernetzung aufzuzeigen.

**D**ie Pflegeanwaltschaft des Landes Kärnten ist im „Haus der Anwaltschaften“ am Völkermarkter Ring 31 in Klagenfurt am Wörthersee neben der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung sowie der Jugend- und Patienten-anwaltschaft das jüngste Mitglied. Die erste Pflegeanwältin, Frau Dr. Christine Fercher-Remler, wurde im Jahr 2014 bestellt und mit diesem Zeitpunkt nahm die Pflegeanwaltschaft ihre Tätigkeit auf. Dr. Fercher-Remler ging im Jahr 2018 in Pension und ihr folgte nunmehr im heurigen Jahr Frau Mag. (FH) Bettina Irrasch nach.

Die Aufgaben der Pflegeanwaltschaft sind im Kärntner Patienten- und Pflegeanwaltschaftsgesetz (K-PPAG) geregelt und liegen vor allem in drei Schwerpunktbereichen:

- Beratung und Information betreffend Pflege (auch Öffentlichkeitsarbeit allgemein);
- Entgegennahme und Bearbeitung von Beschwerden betreffend Pflege- und Betreuungssituationen bei Inanspruchnahme diverser DienstleisterInnen - wie zum Beispiel Altenwohn- und Pflegeheime, Hauskrankenpflege/-hilfe, 24-Stunden-Betreuung, Tagesstätten für SeniorInnen ...
- Begutachtungen von Landesgesetzen



**Mag. (FH) Bettina Irrasch ist die Pflegeanwältin des Landes Kärnten**

**9020 Klagenfurt am Wörthersee  
Völkermarkter Ring 31  
T: +43(0)5053657121  
E: [bettina.irrasch@ktn.gv.at](mailto:bettina.irrasch@ktn.gv.at)**

Foto: Heike Fuchs

und Verordnungen sowie die Abgabe von fachlichen Stellungnahmen bei Fragestellungen und Projekten zu pflegerischen Versorgungsstrukturen.

Erklärungen zu den einzelnen Aufgabenbereichen sowie aktuelle Zahlen - zum Beispiel Anzahl von Beschwerden aus den diversen Bereichen stationäre Pflege, häusliche Versorgung mittels Hauskrankenpflege/-hilfe oder 24-Stunden-Betreuung - können aus dem Tätigkeitsbericht der Pflegeanwaltschaft der Jahre 2016/17/18 entnommen werden ([www.pflegeanwaltschaft.ktn.gv.at](http://www.pflegeanwaltschaft.ktn.gv.at)).

Im Schwerpunktbereich „Beratung und Information“ bedient das Team der Pflegeanwaltschaft ein Servicetelefon: 0800 201319, welches Montag bis Donnerstag von 9 bis 15 Uhr und Freitag von 9 bis 12 Uhr erreichbar ist. Ein Hauptanliegen der Pflegeanwältin ist die Öffentlichkeitsarbeit der Pflegeanwaltschaft, vor allem mit dem Ziel, dass sich vermehrt Personen aus der Bevölkerung melden und einfach „ihre Geschichte“ oder „ihre Erlebnisse“ mit diversen Pflege- und Betreuungssituationen - egal ob selbst betroffen, oder als Vertrauens- oder Bezugsperson - mitteilen.

Gemeindebedienstete sowie BürgermeisterInnen, MitarbeiterInnen der Sozialhilfverbände, wie auch gemeindeansässige Pflege-

stammtischleiterInnen und viele mehr werden aufgefordert, bei Mitteilungen aus der Bevölkerung, welche pflegerelevante Problematiken betreffen, nach Möglichkeit an die Pflegeanwaltschaft zu verweisen. Um dies zu erleichtern, wird die Pflegeanwaltschaft im Laufe des Septembers 2019 an jede Kärntner Gemeinde Informationsfolder versenden.

Ebenfalls wird die Pflegeanwältin regelmäßig mit Beginn Herbst 2019 Sprechstage in Altenwohn- und Pflegeheimen in jedem Kärntner Bezirk abhalten. Auch im Zuge der Abhaltung dieser Sprechstage werden die Gemeinden um Mithilfe ersucht, indem die Termine publik gemacht werden und somit auch Personen aus der näheren Umgebung des jeweiligen Pflegeheimes den Sprechtag in Anspruch nehmen können. Die Pflegeanwaltschaft wird sich diesbezüglich an die einzelnen Gemeinden wenden.

Im Bereich der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit plant das Pflegeanwaltschaftsteam auch die regelmäßige Herausgabe von Informationsschreiben über pflegerelevante Neuigkeiten und hier vor allem über Wissenswertes für selbst Betroffene, aber auch für deren betreuende Angehörige, sowie die Veranstaltung von regelmäßigen - zumindest einmal jährlichen - Fachtagungen. Als wesentliches Instrument der Öffentlichkeitsarbeit dient die Homepage der Pflegeanwaltschaft ([www.pflegeanwaltschaft.ktn.gv.at](http://www.pflegeanwaltschaft.ktn.gv.at)), auf welcher aktuelle Sprechtagstermine, Kontaktdaten sowie der Vorgang der Beschwerdenannahme und vieles mehr angegeben wird.

Ziel all dieser Bemühungen ist ein guter öffentlicher Bekanntheitsgrad der Pflegeanwaltschaft, um als Anlaufstelle für sämtliche pflegerelevante Anliegen sowie Beschwerden genutzt zu

werden. „Pflege“ beruht immer, egal auf welcher Ebene, auf Kommunikation. Die Pflegeanwaltschaft kann bei guter Inanspruchnahme besser agieren, ihre Tätigkeiten gezielter ausrichten und in weiterer Folge in Empfehlungen oder Stellungnahmen besser argumentieren.

In diesem Sinne ersucht die Pflegeanwältin mit ihrem Team die Gemeinden um Mithilfe, vor allem um den einfachen Verweis auf die Pflegeanwaltschaft bei pflegerelevanten Fragestellungen oder Problematiken sowie in der Konfrontation mit diversen spezifischen Beschwerden und um allgemeine Unterstützung in der Öffentlichkeitsarbeit.

LAND  KÄRNTEN  
Pflegeanwaltschaft

**PFLEGEANWALTSCHAFT KÄRNTEN**

Wir kämpfen für den besten Weg  
hilfs- und pflegebedürftiger Menschen.

• **Beratungs-** • **Informations-** • **und Beschwerdestelle**

Die Pflegeanwaltschaft arbeitet:  
• **weisungsfrei** • **unabhängig** • **kostenlos** • **auf Wunsch anonym**

 **SERVICETELEFON: 0800 20 13 19**  
**E: pflegeanwaltschaft@ktn.gv.at**

[www.pflegeanwaltschaft.ktn.gv.at](http://www.pflegeanwaltschaft.ktn.gv.at)

Plakat: Land Kärnten, Abt. 1, Unterabteilung Marketing und Medienservice

# Zukunftscodes: Mehrsprachig

1990 wurde das Volksgruppenbüro im Amt der Kärntner Landesregierung eingerichtet und bietet Serviceleistungen für Bund, Land und Gemeinden an. Rechtsgrundlagen, jährliche Berichte zur Lage der slowenischen Volksgruppe in Kärnten und zweisprachige Formulare sind u.a. unter [www.ktn.gv.at/volksgruppen](http://www.ktn.gv.at/volksgruppen) abrufbar.

**M**inderheitenschutzbestimmungen konkretisieren den Wertekatalog der Republik Österreich, der u.a. in den Staatszielbestimmungen des Art. 8 Bundes-Verfassungsgesetz und Art. 5 Kärntner Landesverfassung zur Achtung, Sicherung und Förderung der Sprache und Kultur, Bestand und Erhalt der österreichischen Volksgruppen zum Ausdruck kommt. Die Verwendung der Volksgruppensprache im Bereich der Vollziehung, wie sie nun seit der Ortstafellösung von 2011 im Volksgruppengesetz geregelt ist, ist daher ein wichtiger Beitrag zum Erhalt der Sprachkenntnisse und der Funktionalität der Volksgruppensprachen.

Mit dem Ziel, die Kommunikation mit den Angehörigen der slowenischen Volksgruppe zu verbessern, wurde 1990 das Volksgruppenbüro in der Landesamtsdirektion des Amtes der

Kärntner Landesregierung eingerichtet. Es ist die zentrale Dienst- und Servicestelle für die Belange der slowenischen Volksgruppe und derart österreichweit einzigartig. Neben der Koordination volksgruppenrelevanter Angelegenheiten im Amt, mit den Organisationen der Kärntner Slowenen und dem beim Bundeskanzleramt eingerichteten Volksgruppenbeirat, wickelt es Subventionen ab und ist Geschäftsstelle des Dialogforums, das aufgrund des Memorandums betreffend „zweisprachige ‚topographische Aufschriften‘, die Amtssprache sowie Maßnahmen für die Zusammenarbeit mit der slowenischsprachigen Volksgruppe“ vom 26. April 2011 eingerichtet wurde. Weiters ist es mit dem Projekt- und Veranstaltungsmanagement (Europäischer Volksgruppenkongress, Kulturwoche/Kulturni teden, Sondertagungen zur Zeitgeschichte) und der Schriftenreihe „Kärnten Dokumentation“ befasst.

Im Zuge der Anwendung der slowenischen Amtssprache erfüllt das Volksgruppenbüro den Dolmetsch- und Übersetzungsdienst für das Amt der Kärntner Landesregierung und steht auch den Bezirkshauptmannschaften, dem Landesverwaltungsgericht und teilweise den Gemeinden zur Verfügung. Formulare, die in den Verwaltungsverfahren (AVG, VStG, VVG)



Von li. nach re.:  
Mag. Dr. Mirjam  
Polzer-Srienz,  
Mag. Werner Platzer,  
Mag. Martina Janja Ogris,  
Mag. Peter Karpf,  
Franziska Suanjak

Foto: Peter Just

# gkeit in der Verwaltung

aufgrund der Novelle der Verwaltungsformularverordnung und der Zustellformularverordnung 2015 zu verwenden sind, und darüberhinaus weitere Formulare, wie Anträge auf Ausstellung eines Reisepasses, Führerscheines, Jahresfischereikarte, Jagdkarte, Strafregisterbescheinigung, Meldezettel sind auf der Homepage des Volksgruppenbüros abrufbar.

Welche Behörden und Dienststellen im Konkreten vom Geltungsbereich der Amtssprachenregelung erfasst sind, regelt die Verfassungsbestimmung des § 13 Abs. 1, Anlage 2, Volksgruppengesetz (VoGrG). In Kärnten sind dies folgende Gemeindebehörden und Gemeindedienststellen, deren örtlicher Wirkungsbereich sich ganz oder teilweise auf das Gebiet folgender Gemeinden erstreckt: Ebenthal in Kärnten, Feistritz im Rosental, Ferlach, Ludmannsdorf, St. Margareten im Rosental, Zell, Rosegg, St. Jakob im Rosental, Bleiburg, Eisenkappel-Vellach, Feistritz ob Bleiburg, Globasnitz, Neuhaus und Sittersdorf. In der Gemeinde Eberndorf gilt die Amtssprachenregelung nur für die EinwohnerInnen der Ortschaften Gablern, Hof und Mökriach, und in der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See nur für die EinwohnerInnen der Ortschaften Grabelsdorf, Horzach I, Horzach II, Lauchenholz, Mökriach, Nageltschach, Obersammelsdorf, St. Primus, St. Veit im Jauntal, Unternarrach und Vesielach. In allen anderen von der Anlage 2 VoGrG erfassten Gemeinden, kann sich jedermann der Volksgruppensprache ohne Wohnsitzerfordernis bedienen.

Die Träger der bezeichneten Behörden und Dienststellen haben im Verkehr mit diesen die Verwendung der slowenischen Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache sicherzustellen. Auch andere nicht vom VoGrG verpflichtete Behörden und Dienststellen können freiwillig die slowenische Sprache zusätzlich als Amtssprache verwenden (schriftlich und mündlich). Ferner ist die zusätzliche Verwendung der Volksgruppensprache in allgemeinen öffentlichen Kundmachungen von Gemeinden, in denen Slowenisch als Amtssprache zugelassen ist, zulässig.

Sofern in einem Verfahren entgegen den Bestimmungen des VoGrG die Sprache der Volksgruppe nicht verwendet oder nicht zugelassen wird, gilt das Recht auf Parteiengehör für den entsprechenden Verfahrensschritt für jene Partei, zu deren Nachteil der Verstoß unterlaufen ist, als verletzt. Niemand darf sich aber einer ihrem Zweck nach sofort durchzuführenden Amtshandlung nur deshalb entziehen oder weigern ihr nachzukommen, weil die Amtshandlung nicht in der Sprache der Volksgruppe vollzogen wird.

Öffentliche Bücher und Personenstandsbücher sind in deutscher Sprache zu führen. Soll eine Eintragung aufgrund einer in Slowenisch abgefassten Urkunde erfolgen, ist unverzüglich eine Übersetzung herzustellen, wobei in Bezug auf Personenstandsunterlagen mit dem Erkenntnis des VfGH VfSlg 14452/1996 klargestellt wurde, dass § 20 Abs. 2 Volksgruppengesetz das Recht einräumt, eine Personenstandsurkunde in der Sprache der Volksgruppe erteilt zu bekommen.

In den Geltungsbereich der Amtssprachenregelung gemäß § 13 Abs. 1, Anlage 2, VoGrG fallen auch die Bezirksgerichte Ferlach, Eisenkappel und Bleiburg sowie die Bezirkshauptmannschaften Villach-Land, Klagenfurt-Land und Völkermarkt. Auch andere Behörden und Dienststellen des Bundes und des Landes mit Sitz in Kärnten und Verwaltungsbehörden des Bundes mit Sitz in Wien sind erfasst, sofern deren Sprengel ganz oder teilweise mit den Sprengeln der angeführten BG und BHs ganz oder teilweise zusammenfallen. Die Amtssprachenregelung im VoGrG bietet somit praktikable Rahmenbedingungen, die es auch im Vollzug ermöglichen, die sprachliche und kulturelle Vielfalt im Land für die Zukunft zu erhalten.



**Mag. Dr. Mirjam Polzer-Srienz ist als Juristin in der Landesamtsdirektion/Volksgruppenbüro tätig**

**9021 Klagenfurt am Wörthersee Arnulfplatz 1**

**T: +43(0)50 536 10157  
E: mirjam.polzer-srienz@ktn.gv.at**

Foto: Peter Just

**LAND**  **KÄRNTEN**  
**Volksgruppenbüro**  
Biro za narodno skupnost

# Die Verwaltung der Kinder auf neue Beine gestellt

Das Gemeinde-Servicezentrum ist nach einer Evaluierung und erfolgreichen Pilotierung einer Softwarelösung für Kindergärten eine Kooperation mit der Firma LG Nexera eingegangen. Dazu hat LG Nexera im Vorfeld in der Stadtgemeinde St. Andrä gezeigt, wie man erfolgreich in sieben Tagen „ICM for Kids“ einführen kann.



Foto: LG Nexera



**Martin Ebenberger,**  
Dipl.FW, MSc  
Projektmanager und  
Datenschutzbeauftragter

**Gemeinde-  
Servicezentrum  
9020 Klagenfurt  
am Wörthersee  
Gabelsbergerstraße 5/3**

**T: +43 463 55111 218  
E: martin.ebenberger@  
ktn.gde.at**

Foto: Privat

**W**arum war der Ruf nach der Einführung der neuen Software so dringend? Ursprünglich war eine andere Softwarevariante für die Kindergärten in St. Andrä vorgesehen. Das Gemeinde-Servicezentrum wurde zwischenzeitlich jedoch auf die Lösung von LG Nexera aufmerksam und bei einer Präsentation stellte sich heraus, dass diese Lösung alle Bedürfnisse der Stadtgemeinde in diesem Bereich abdecken kann. Dazu meint Projektmanager Marc Kallinger von der LG Nexera Business Solutions AG: „Die Stadtgemeinde St. Andrä war unter Zugzwang, weil die Vorschriften für die Kindergärten fällig waren. Nachdem die Entscheidung für „ICM for Kids“ im Gemeinderat getroffen und somit der Startschuss durch die Gemeinde gegeben wurde, musste es schnell gehen, um die Vorschriften rechtzeitig zu versenden. Das Resultat war ein „sportlicher“ Zeitplan.“ Die technische Umsetzung wurde von Tina Oberlerchner (LG Nexera) mit höchster Priorität behandelt. Sie erklärt dazu: „Für eine schnelle und erfolgreiche Umsetzung braucht es die Zusammenarbeit zwischen Softwareanbieter und Auftraggeber, technischen Exper-

ten und den AnwenderInnen mit praktischer Erfahrung. Die Daten waren in St. Andrä seitens der Stadtgemeinde sehr gut vorbereitet. Das macht eine Migration um ein Vielfaches schneller.“ Mit dem Fachwissen der ExpertInnen vor Ort konnten alle noch fehlenden Informationen ergänzt und Fragen geklärt werden.

Die Rollen und Berechtigungen für die User wurden gemäß den Vorgaben der Stadtgemeinde und den Bestimmungen der DSGVO eingerichtet, sodass der Probetrieb auf Anhieb problemlos funktionierte. Damit stand dem Echtbetrieb nichts mehr im Wege. Die Vorschriften wurden aus dem Programm heraus erstellt und per Schnittstelle automatisch in das System der Finanzverwaltung (newsystem) übernommen. Damit konnte die zeitgerechte Versendung der Vorschriften erfolgen. Seither ist „ICM for Kids“ im Echteininsatz – zur Zufriedenheit aller Beteiligten.

Was kann „ICM for Kids“? Projektmanager Marc Kallinger dazu: „Die Lösung bietet eine integrierte Verwaltung des kompletten Betriebs, von der Registrierung der Kinder (in St. Andrä ca. 130 Kinder in zwei Kindergartenbetrieben) über Abholberechtigte, Notfallkontakte, Essensplanung und Abrechnung bis zur Bereitstellung von Daten für Impfungen, Allergien und Sprachstandsfeststellungen. Damit wird die Verwaltung der Abläufe für alle Beteiligten übersichtlich und kann auch auf mobilen Devices verwendet werden.“

Die Stadtgemeinde St. Andrä ist mit der raschen und professionellen Umsetzung durch die Firma LG Nexera sehr zufrieden. Herr Stadtamtsleiter Mag. Robert Astner ist erfreut, dass die Softwareumstellung so unkompliziert über die Bühne gegangen ist und die Kinder-

# ergärten in Rekordzeit

gartenvorschreibungen rasch abgewickelt werden konnten. Auch das Gemeinde-Servicezentrum begrüßt die sehr positive Pilotierung. Aufgrund der Größenklasse hat die Stadtgemeinde St. Andrä einige Sonderfälle, welche mit dieser Kindergartensoftware von LG Nexera abgebildet werden konnten. Überdies konnte die Schnittstellenanbindung zu einer neuen Finanzsoftware, welche in St. Andrä derzeit eingeführt wird, rasch hergestellt werden. Neben der erfolgreichen Pilotierung hat sich die Firma LG Nexera mit dem Produkt „ICM for Kids“ auch für das Gütesiegel der „Digitalen

Wirtschaft“ zertifiziert und wurde diese Softwarelösung somit in das Produktportfolio des Gemeinde-Servicezentrums aufgenommen. „ICM for Kids“ bietet zudem auch Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie GeOrg und K5 an, damit eine reibungslose Integration in die kommunalen Softwareprodukte jederzeit möglich ist.

Sollte sich Ihre Gemeinde für die Softwarelösung „ICM for Kids“ für den Kindergartenbereich interessieren bzw. Informationen benötigen, bitten wir um Kontaktaufnahme mit dem Gemeinde-Servicezentrum (Kontakt Daten siehe links).

## Hardwareförderung für Kärntner Gemeinden

Zur Unterstützung der Kärntner Gemeinden stellt das Gemeindereferat einen Investitionszuschuss für eine Hardware-Umstellung zur Verfügung.

**D**ie Umstellung des kommunalen Rechnungswesens von der Kameralistik auf einen Drei-Komponentenhaushalt (Einführung doppischer Elemente) bis zum Jahr 2020 erfordert bei vielen Gemeinden auch eine Anpassung bzw. Erneuerung der kommunalen (Finanz-) Software. Damit diese kapazitätsintensiven und leistungsfähigen Softwareprogramme schnell und reibungslos arbeiten können, bedarf es vielfach auch einer Erneuerung der kommunalen IT-Arbeitsplätze (Hardware). Um die Kärntner Gemeinden bei der Anschaffung und Erneuerung der kommunalen Hardware zu unterstützen, hat Gemeindereferent Landesrat Ing. Daniel Fellner die „Hardwareförderung für Kärntner Gemeinden“ initiiert, welche für die Dauer von drei Jahren (2019 bis 2021) angelegt ist.

Ziel des gegenständlichen Förderungsprogrammes ist es, die Kärntner Gemeinden bei der Anschaffung und Erneuerung ihrer Hardware zu unterstützen, um so die Voraussetzung für das reibungslose Funktionieren von leistungsfähigen Softwareprogrammen sicherzustellen. Bitte beachten Sie dabei die Rahmenbedingungen, welche für

die Möglichkeit der Nutzung dieser Förderung gültig sind und auf den Webseiten des Landes oder des Gemeinde-Servicezentrums abrufbar sind.

Die fachliche Abwicklung wird vom Gemeinde-Servicezentrum übernommen. Das bedeutet, das Gemeinde-Servicezentrum stellt bei Bedarf eine Übersicht der Mindestanforderungen zur Verfügung, kann Sie bei Angebotsprüfungen unterstützen und bietet Installations-Checklisten an, so dass Ihre neue Hardware optimal in das Behörden Netzwerk eingebunden werden kann.

Zur Prüfung der fachlichen und technischen Erfordernisse sind der Förderantrag sowie die notwendigen Unterlagen wie Angebot, Beschluss etc. an das Gemeinde-Servicezentrum zu übermitteln. Bei positiver Prüfung erhalten Sie den signierten Antrag retour und können diesen zur administrativen Abwicklung an das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 - Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz weiterleiten.

Nutzen Sie dieses Angebot der finanziellen Unterstützung durch das Gemeindereferat, um die Hardware Ihres Gemeindeamtes hochwertig erneuern zu können. Sollten Sie zur Hardware-Beschaffung oder Abwicklung eines Förderungsansuchens Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das Gemeinde-Servicezentrum. Weitere Informationen dazu stehen Ihnen auch auf der Webseite des Gemeinde-Servicezentrums zur Verfügung: [www.gemeinde-servicezentrum.at/hardware-foerderung/](http://www.gemeinde-servicezentrum.at/hardware-foerderung/)

# Aus dem Landesgesetzblatt für Kärnten

vom 19. März 2019 bis 29. Juli 2019

**Kundmachung des Landeshauptmannes vom 11. März 2019, ZI. 01-VD-VE-148/3-2019, betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22, LGBl. Nr. 18/2019**

**Gesetz vom 28. Februar 2019, mit dem das Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2011 geändert wird, LGBl. Nr. 19/2019**

Mit diesem Gesetz werden die „Grundsatzbestimmungen“ der sog. „Kleinen Ökostromgesetznovelle“, BGBl. I Nr. 108/2017, ausgeführt. Daneben finden auch kleinere Änderungen, die die Anwendbarkeit des Gesetzes erleichtern sollen, etwa die Bereinigung von Redaktionsversehen oder die Hebung der Anzeigemoral bei der Fertigstellung, Berücksichtigung. Überdies werden terminologische Anpassungen wegen der Datenschutz-Grundverordnung der EU 2016/679 sowie des neuen (2.) Erwachsenenschutz-Gesetzes, BGBl. I Nr. 59/2017 vorgenommen.

**Verordnung der Landesregierung vom 12. März 2019, ZI. 01-W-WAHL-2/7-2019, mit der die Höhe der Pauschalentschädigung bei Landtagswahlen an die Kärntner Gemeinden festgesetzt wird, LGBl. Nr. 20/2019**

**Kundmachung der Landesregierung vom 26. März 2019, ZI. 01-VD-LG-1883/1-2019, über die Wiederverlautbarung des Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetzes, LGBl. Nr. 21/2019**

**Verordnung der Landesregierung vom 26. März 2019, ZI. 01-PW-74/2-2019, über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage für das Jahr 2019 (K-ErgZV 2019), LGBl. Nr. 22/2019**

**Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 26. März 2019, ZI. 03-ALL-112/1-2019, über die Anpassung von Beträgen nach dem Kärntner Gemeindebedienstetengesetz, dem Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz, dem Kärntner Gemeindegewerbetätigengengesetz und dem Kärntner Stadtbeamtengesetz 1993 (Kärntner Gemeinde-Betragsanpassungs-VO 2019), LGBl. Nr. 23/2019**

**Kundmachung der Kärntner Landesregierung vom 9. April 2019, ZI. 01-VD-BG-4/7-2019, über die Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 14. November 2016, Z 213-612/2016, durch den Verfassungsgerichtshof als gesetzwidrig, LGBl. Nr. 24/2019**

**Gesetz vom 28. März 2019, mit dem das Kärntner Antidiskriminierungsgesetz geändert wird, LGBl. Nr. 25/2019**

Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, ABl. Nr. L 327, S 1, umgesetzt – soweit Landeskompetenzen betroffen sind. Die genannte Richtlinie dient der Schaffung eines einheitlichen Rahmens der Mitgliedstaaten betreffend den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen (Anwendungssoftware zur Nutzung auf mobilen Endgeräten wie Smartphones oder Tablets) öffentlicher Stellen. Konkret müssen künftig Websites und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen einem gewissen benutzerfreundlichen Mindeststandard entsprechen, um deren Nutzung – insbesondere für Menschen mit Behinderung – zu erleichtern.

**Gesetz vom 28. März 2019 mit begleitenden Regelungen infolge eines ungerichteten**

**Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Kärntner Brexit-Begleitgesetz – K-BBG), LGBl. Nr. 26/2019**

Für den Fall, dass der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU ungeordnet erfolgen wird, wird den betroffenen britischen Staatsangehörigen in Kärnten eine Rechtsstellung eingeräumt, die eine Aufrechterhaltung ihrer bisher bestehenden Lebensumstände weitgehend sicherstellt. Ausgenommen sind das Wahlrecht und der Grundverkehr.

**Gesetz vom 28. März 2019, mit dem das Kärntner Landes-Pflanzenschutzmittelgesetz geändert wird, LGBl. Nr. 27/2019**

Nichtberufliche Verwender von Pflanzenschutzmitteln dürfen nur Pflanzenschutzmittel, die für die biologische Landwirtschaft zugelassen sind, verwenden.

Nichtberufliche Verwender sollen grundsätzlich nur im Fall eines begründeten Verdachts kontrolliert werden, es sei denn, dass auf Grund der Bestimmungen der EU über die Kontrolle der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auch nicht berufliche Verwender in den Kontrollplan aufzunehmen sind.

**Kundmachung der Landesregierung vom 12. April 2019, ZI. 01-VD-LG-1873/6-2019, über die teilweise Aufhebung der Flächenwidmungspläne Nr. 009a/2011 und Nr. 009b/2011 der Marktgemeinde Bad Bleiberg durch den Verfassungsgerichtshof, LGBl. Nr. 28/2019**

**Verordnung der Landesregierung vom 23. April 2019, ZI. 01-VD-LG-1874/3-2019, mit der die Geschäftsordnung der Kärntner Landesregierung geändert wird, LGBl. Nr. 29/2019**

**Kundmachung der Landesregierung vom 6. Mai 2019, ZI. 07-WT-KBV-2/1-2019, be-**

**treffend die Satzung der Kärntner Beteiligungsverwaltung, LGBl. Nr. 30/2019**

**Verordnung des Landeshauptmannes vom 2. Mai 2019, Zl. 07-V-SFAL-40/5-2019, mit der ein zeitlich befristetes Schifffahrtsverbot für einen Teil des Wörthersees zur Durchführung des Schwimmbewerbes im Rahmen der Veranstaltung „Ironman Austria 2019“ erlassen wird, LGBl. Nr. 31/2019**

**Verordnung der Landesregierung vom 9. Mai 2019, Zl. 01-RE-1/1-2019, mit der die Referatseinteilung geändert wird, LGBl. Nr. 32/2019**

**Verordnung des Landeshauptmannes vom 9. Mai 2019, Zl. 01-GEA-1/1-2019, mit der die Geschäftseinteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung geändert wird, LGBl. Nr. 33/2019**

**Kundmachung der Landesregierung vom 30. April 2019, 05-G ALL-84/1-2018 (039/2019), betreffend das Statut des Instituts für Lebensmittelsicherheit, Veterinärmedizin und Umwelt des Landes Kärnten (ILV Kärnten), LGBl. Nr. 34/2019**

**Kundmachung des Landeshauptmannes vom 8. Mai 2019, Zl. 01-VD-VE-147/6-2019, betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG über die Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG zwischen den Ländern über gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung (Änderungsvereinbarung, LGBl. Nr. 35/2019**

**Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 8. Mai 2019, Zl. 05-P-HRD-2/26-2019, mit welcher die Höhe des Rettungsbeitrages nach dem Kärntner Rettungsdienst-Förderungsgesetz festgesetzt wird (Kärntner Rettungsbeitrags-Verordnung 2019 – K RBV 2019), LGBl. Nr. 36/2019**

**Verordnung des Landeshauptmannes vom 14. Mai 2019, Zl. 07-V-SFAL-47/4-2019, mit der ein Teil des Ossiacher Sees für die Durchführung der Veranstaltung „58. Internationale Villacher Ruderregatta“ vorbehalten wird, LGBl. Nr. 37/2019**

**Gesetz vom 9. Mai, 2019, mit dem das Kärntner Naturschutzgesetz 2002 geändert wird, LGBl. Nr. 38/2019**

Das Gesetz hat folgende Zielsetzungen:  
- Entfall der gesonderten Bewilligungs-

pflicht für gewerbliche Feuerwerke und  
- Neuregelung der Verwendung des „Wetterschutzes“ durch Fischer.

**Gesetz vom 9. Mai 2019, mit dem die Kärntner Wirtschaftsombudsstelle eingerichtet wird (Kärntner Wirtschaftsombudsstelle-Gesetz – K-WOStG) LGBl. Nr. 39/2019**

Beim Amt der Landesregierung wird ein unabhängiger Beirat mit der Bezeichnung „Kärntner Wirtschaftsombudsstelle“ eingerichtet, um strukturelle Probleme bei der Bearbeitung unternehmensbezogener Verwaltungssachen zu erörtern, den Unternehmerservice zu bewerten, den Dialog mit Unternehmen zu fördern und gegenüber Behörden und Dienststellen des Landes entsprechende Empfehlungen sowie Stellungnahmen zu erarbeiten. Dem Beratungsgremium werden acht Mitglieder angehören, die von der Landesregierung zu bestellen sind, davon je ein Mitglied auf Vorschlag der Wirtschaftskammer, der Industriellenvereinigung und der Arbeiterkammer. Der Vorsitzende, dem die Funktionsbezeichnung „Wirtschaftsombudsmann“ zukommt, muss hauptberuflich unternehmerisch tätig (gewesen) sein.

**Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 21. Mai 2019, Zl. 01-AC-247/10-2019, über die Höhe der Pauschalgebühren in Vergaberechtsschutzverfahren (Kärntner Vergabe-Pauschalgebührenverordnung – K-VPV 2019), LGBl. Nr. 40/2019**

**Kundmachung des Landeshauptmannes vom 23. Mai 2019, Zl. 01-VD-ALL-107/1-2019, betreffend die Berichtigung von Druck- und Kundmachungsfehlern im Landesgesetzblatt für Kärnten, LGBl. Nr. 41/2019**

**Verordnung der Landesregierung vom 21. Mai 2019, Zl. 07-AL-GVB-63/3-2019, mit der die Kärntner Bau-Übertragungsverordnung Klagenfurt-Land geändert wird, LGBl. Nr. 42/2019**

**Verordnung der Landesregierung vom 21. Mai 2019, Zl. 07-AL-GVB-63/5-2019, mit der die Kärntner Bau-Übertragungsverordnung Villach-Land geändert wird, LGBl. Nr. 43/2019**

**Verordnung der Landesregierung vom 21. Mai 2019, Zl. 07-AL-GVB-63/4-2019, mit der die Kärntner Bau-Übertragungsver-**

**ordnung Völkermarkt geändert wird, LGBl. Nr. 44/2019**

**Gesetz vom 9. Mai 2019 über den Schutz von Pflanzen (Kärntner Landes-Pflanzenschutzgesetz – K-PSG), LGBl. Nr. 45/2019**

Die EU hat die Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen mit der Verordnung (EU) 2016/2031 durch einen unmittelbaren anwendbaren Rechtsakt neu geregelt. Es waren die erforderlichen Begleitregelungen (Behördenzuständigkeit, Verordnungsermächtigungen, Strafbestimmungen) zu erlassen und entgegenstehendes nationales Recht außer Kraft zu setzen. Weiters hat die EU mit der Verordnung (EU) 2017/635 (Verordnung über amtliche Kontrollen) die amtlichen Kontrollen in den Bereichen Lebensmittel- und Futtermittelrecht, Tiergesundheit, Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel neu geregelt. Diese Verordnungen (EU) treten am 14. Dezember 2019 in Kraft. Mit 1.1.2020 fällt der Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge (im bisherigen Umfang) in die alleinige Zuständigkeit des Landes gemäß Art. 15 B-VG.

Aufgrund der geänderten unionsrechtlichen und nationalen Rahmenbedingungen wird der Pflanzenschutz in Kärnten neu geregelt. Die Durchführungsverordnungen zum Kärntner Kulturpflanzenschutzgesetz treten größtenteils außer Kraft.

**Gesetz vom 9. Mai 2019, mit dem das Kärntner Bezügegesetz 1997 geändert wird, LGBl. Nr. 46/2019**

**Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 21. Mai 2019, Zl. 08-NATP-25/1-2019, mit der nähere Bestimmungen über die Beschaffenheit und Vorgaben von Wetterschutzeinrichtungen und Schirmen für die Ausübung der Fischerei festgelegt werden (Kärntner Wetterschutzverordnung – K-WSV), LGBl. Nr. 47/2019**

**Verordnung der Landesregierung vom 4. Juni 2019, Zl. 05-G-ALL-6/3-2019, mit der die Höhe der Vergütung des Totenbeschauers festgesetzt wird, LGBl. Nr. 48/2019**

**Verordnung des Landeshauptmannes vom 4. Juni 2019, Zl. 07-V-SFAL-110/8-2019, mit der ein zeitlich befristetes Schifffahrtsverbot für einen Teil des Wörthersees zur Durchführung der Veranstaltung „Schwimmen statt Baden 2019“ erlassen wird, LGBl. Nr. 49/2019**

**Gesetz vom 13. Juni 2019, mit dem die Kärntner Landesverfassung, das Gesetz über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften, das Kärntner Objektivierungsgesetz, das Klagenfurter Stadtrecht 1998, das Villacher Stadtrecht 1998 und das Kärntner Informations- und Statistikgesetz geändert werden sowie das Gesetz über die Einrichtung des Amtes der Kärntner Landesregierung und das Gesetz über die sprengelübergreifende Zusammenarbeit zwischen Bezirksverwaltungsbehörden im Land Kärnten erlassen werden, LGBl. Nr. 50/2019**

Das Sammelgesetz enthält insbesondere die erforderlichen Anpassungen der Landesrechtsordnung an die Bundesverfassungsnovelle BGBl. I Nr. 14/2019. Die Festlegung der politischen Bezirke erfolgt nicht mehr in Gesetzesform, sondern durch Verordnung der Landesregierung. Weiters wird die Einrichtung des Amtes der Landesregierung landesgesetzlich geregelt. Der bisherige Beamtenvorbehalt für bestimmte Leitungsfunktionen im Amt der Landesregierung sowie für die Magistratsdirektoren entfällt. Schließlich wird die Möglichkeit vorgesehen, dass die Bezirksverwaltungsbehörden auf Grund einer Verordnung der Landesregierung sprengelübergreifend zusammenarbeiten können.

**Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 19. Juni 2019, ZI. 10-ALL-6/1-2019, mit der die Kärntner Weinbaugesetz 2005 – Durchführungsverordnung (K-WGDV) geändert wird, LGBl. Nr. 51/2019**

**Verordnung der Landesregierung vom 19. Juni 2019, ZI. 07-WT-TS-45/2-2019, mit der die Beträge als Grundlage der Akontierungszahlungen neu festgelegt werden, LGBl. Nr. 52/2019**

**Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 19. Juni 2019, ZI. 04-ALL-966/75-2019, betreffend die Gewährung des Heizzuschusses (Kärntner Heizzuschussverordnung 2019), LGBl. Nr. 53/2019**

**Verordnung der Landesregierung vom 19. Juni 2019, ZI. 03-ALL-649/4-2019, über die Gemeindeverwaltungsabgaben (Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2019), LGBl. Nr. 54/2019**

**Gesetz vom 13. Juni 2019, mit dem eine Landesanstalt zur Errichtung einer Pri-**

**vatuniversität für Musik eingerichtet wird (K-PUG), LGBl. Nr. 55/2019**

Gesetzlich wird eine Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet, um an Stelle des bisherigen Landeskonservatoriums eine Privatuniversität im Bereich Musik mit Wirkung vom 1. September 2019 betreiben zu können.

**Verordnung des Landeshauptmannes vom 3. Juli 2019, ZI. 01-GEA-1/2-2019, mit der die Geschäftseinteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung erlassen wird (K-GEA), LGBl. Nr. 56/2019**

**Verordnung des Landeshauptmannes vom 3. Juli 2019, ZI. 01-VD-LG-1885/1-2019, mit der die Geschäftsordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung geändert wird, LGBl. Nr. 57/2019**

**Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 3. Juli 2019, ZI. 10-AR-1/157-2018, mit der einzelne Tatbestände von Verwaltungsübertretungen bestimmt werden, für die durch Organstrafverfügung Geldstrafen nach dem Kärntner Jagdgesetz 2000 und dem Kärntner Fischereigesetz eingehoben werden dürfen (Kärntner Jagd- und Fischerei-Organstrafverfügungsverordnung – K-JFOV), LGBl. Nr. 58/2019**

**Verordnung des Landeshauptmannes von Kärnten vom 28. Juni 2019, ZI. 07-AL-GVG-78-4/10-2019, betreffend Öffnungszeiten in Feldkirchen in Kärnten, Sankt Veit an der Glan, Spittal an der Drau und Wolfsberg, LGBl. Nr. 59/2019**

**Gesetz vom 13. Juni 2019, mit dem das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (35. K-DRG-Novelle) und das Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 (28. K-LVBG-Novelle) geändert werden, LGBl. Nr. 60/2019**

Die wesentlichsten Inhalte des Gesetzesentwurfes sind:

- Pensionserhöhung 2019
- Schaffung einer Möglichkeit, Zeugen im Disziplinarverfahren audiovisuell einzuvernehmen
- Aufnahme der Pflegefachassistenten in das Entlohnungsschema k
- Anpassung der Terminologie bei der Einstufung verschiedener Gesundheitsberufe im Entlohnungsschema k an die Bundesrechtslage

Im Übrigen werden insbesondere Zitatpassungen und redaktionelle Änderungen vorgenommen.

**Gesetz vom 13. Juni 2019, mit dem das Kärntner Bestattungsgesetz geändert wird, LGBl. Nr. 61/2019**

Als wesentliche Inhalte der Novelle sind insbesondere hervorzuheben:

- Hinkünftig können die zur Todesfallanzeige verpflichteten Personen auch das von ihnen beauftragte Bestattungsunternehmen mit der Erstattung der Todesfallanzeige betrauen.
- Es erfolgt eine Neufassung der Voraussetzungen, unter welchen Veränderungen an der Leiche oder der Lage der Leiche vor Durchführung der Totenbeschau vorgenommen werden dürfen. Mit Zustimmung des Totenbeschauers oder eines zur selbständigen Berufsausübung berechtigten und vor Ort im Anlassfall tätig werdenden Arztes dürfen bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen nunmehr Veränderungen an der Leiche oder eine Verbringung der Leiche vom Sterbe- oder Fundort auch ausnahmsweise vor Durchführung der Totenbeschau vorgenommen werden.
- Die Bestellung des Totenbeschauers und seiner Stellvertreter wird neu geregelt. Hierbei ist insbesondere hervorzuheben, dass der Totenbeschauer hinkünftig vom Bürgermeister bestellt wird. Ist in Ausnahmefällen kein Totenbeschauer bestellt oder steht in Ausnahmefällen kein bestellter Totenbeschauer zur Verfügung, hat der Bürgermeister im Bedarfsfall einen zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arzt mit der Totenbeschau zu beauftragen. Die bestellten Totenbeschauer und ihre Stellvertreter haben sich ferner anlässlich ihrer Bestellung zur gewissenhaften Ausübung ihres Amtes und zur Befolgung der hierfür bestehenden Vorschriften zu verpflichten (Verpflichtungserklärung).
- Die Vergütung des Totenbeschauers wird anhand eines Indexes jährlich valorisiert.
- Ähnlich der Festlegung der Bestattungsart soll auch der Bestattungsort – subsidiär – von den Angehörigen des Verstorbenen bestimmt werden können. Darüber hinaus wird die Reihenfolge der Angehörigen zur Bestimmung der Bestattungsart und des Bestattungsortes sowie zur Bestattungspflicht klargestellt.
- Es erfolgt die Aufnahme einer Mitteilungspflicht im Falle des Transportes ei-

ner Leiche innerhalb Kärntens durch das beauftragte Bestattungsunternehmen.

- Es wird eine Verpflichtung des Rechtsträgers einer Bestattungsanlage oder dessen Rechtsnachfolgers eingeführt, im Fall der Auflassung oder Stilllegung der Bestattungsanlage sowie des Erlöschens des Rechts zur Verwendung der Bestattungsanlage für eine ordnungsgemäße Bestattung der Leichenreste und eine ordnungsgemäße Beisetzung der Aschenreste in einer anderen Bestattungsanlage zu sorgen. Trägt niemand für eine ordnungsgemäße Bestattung bzw. Beisetzung Sorge, hat der Bürgermeister dafür zu sorgen. Die Gemeinde ist in diesen Fällen allerdings berechtigt, gegen den Rechtsträger der Bestattungsanlage oder dessen Rechtsnachfolger Rückgriff zu nehmen.
- Es erfolgt eine Klarstellung, dass im Falle einer Naturbestattung die Urne aus verrottbarem, ansonsten aus beständigem Material zu bestehen hat und die Urne so gestaltet sein muss, dass die Pietät nicht verletzt wird.
- Es wird die Möglichkeit der Entnahme einer symbolischen Menge der Leichenasche geschaffen, damit diese in einem Behältnis den Angehörigen übergeben oder in einer Ampulle, einem Schmuckstück oder Ähnlichem zum Gedenken an den Verstorbenen weiterverarbeitet werden kann.
- Es erfolgen schließlich Adaptierungen im Bereich der Überprüfung von Sonderbestattungsanlagen und in Bezug auf den Inhalt der Friedhofs- und Urnenstättenordnungen.

**Verordnung der Landesregierung vom 16. Juli 2019, ZI. 07-WT-TS-75/2-2019, mit der der Gleichstand der eingehobenen Abgabenerträge aus der Tourismusabgabe und der geleisteten Akontierungen festgelegt wird, LGBl. Nr. 62/2019**

**Gesetz vom 18. Juli 2019, mit dem das Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz geändert wird, LGBl. Nr. 63/2019**

Die vorliegende Novelle zum Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – K-KBBG dient in erster Linie der Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22, BGBl. I Nr.

103/2018 bzw. LGBl. Nr. 18/2019. Als wesentliche Inhalte der Novelle sind insbesondere hervorzuheben:

- Die Verpflichtung von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, Kindertagesstätten und Tagesmüttern bzw. Tagesvätern, die grundlegenden Werte der österreichischen Gesellschaft zu vermitteln.
- Die Verpflichtung der Landesregierung, mit Verordnung bestimmte pädagogische Grundlagendokumente und Dokumente zur Sprachstandsfeststellung und zur Durchführung der Sprachförderung zu erlassen.
- Die Einführung des Verbotes des Tragens weltanschaulich oder religiös geprägter Kleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie in Kindertagesstätten bis zum Schuleintritt der Kinder.
- Die Verpflichtung zur Sprachförderung und Sprachstandsfeststellung in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und in Kindertagesstätten bis zum Schuleintritt der Kinder.
- Der Entfall der Verpflichtung der Gemeinden zur Durchführung des Elterngespräches zum halbtägigen Besuch im vorletzten Kindergartenjahr; anstelle dieser Verpflichtung ist eine allgemeine Informationspflicht der Gemeinden über die Besuchspflicht vorgesehen.
- Die Verpflichtung zum Besuch des verpflichtenden Kindergartenjahres für 20 statt bisher 16 Stunden an vier Tagen der Woche.
- Die Verpflichtung der Erziehungsberechtigten zur Vorlage eines Nachweises, dass ein Kind keiner Förderung in der Bildungssprache Deutsch bedarf, wenn ein Kind nicht das verpflichtende Kindergartenjahr absolvieren soll.
- Eine Adaptierung der Voraussetzungen vom Ausschluss des Besuchs vom Kindergarten.
- Die Einführung einer Förderermächtigung der Landesregierung zur Senkung der Elternbeiträge (Gebühren) für Kinder, die in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, mit Ausnahme von Horten, oder in Tagesbetreuung betreut werden, bis zum Beginn der Schulpflicht.
- Eine Änderung der fachlichen Anstellungserfordernisse für Kleinkinderzieherinnen und für Tagesmütter und Tagesväter.

## Dienstprüfungen für die Bediensteten der Kärntner Gemeinden und Gemeindeverbände

### TERMINE:

**Schriftliche Prüfung  
(ab Stellenwert 42)  
25. 10. 2019**

**Mündliche Prüfung  
(alle Stellenwerte)  
19. 11. 2019**

**Zulassung zur Prüfung –  
Ansuchen bis spätestens:  
27. 9. 2019**

# Gemeinde Seminarvorschau

## Oktober 2019

<b>LEHRGÄNGE</b>	
Finanzverwalter*innen Lehrgang 2019	Start: 17.10.2019
<b>FÜHRUNGSKRÄFTE</b>	
Chaosmanagement	08.-09.10.2019
<b>PERSÖNLICHKEIT UND KOMMUNIKATION</b>	
Selbstverantwortung leben – gesund bleiben	03.10.2019
Kleine Schritte, große Wirkung	11.10.2019
Ausgelernt! Was nun?	23.10.2019
<b>RECHT UND VERFAHREN</b>	
Veranstaltungsrecht von A- Z	01.10.2019
Rechte und Pflichten des/r Leiters*in des Inneren Dienstes	04.10.2019
Aktuelle Fragen des Dienst- und Dienstzeitrechts der Gemeindebediensteten	09.10.2019
Raum- und Grundstücksordnung	Start: 10.10.2019
Kärntner Bauvorschriften	16.10.2019
Auskunftsrecht, Datenschutz und Datensicherheit	23.10.2019
Das Abfallrecht im Überblick	24.10.2019
<b>TECHNIK UND SICHERHEIT</b>	
Zivilschutz im Internet	16.10.2019
Sicherheit und Bedienstetenschutz für Lehrlinge	25.10.2019
<b>GESUNDHEIT UND SOZIALES</b>	
Hilfreiches für den Umgang mit Menschen mit Demenz im Arbeitsalltag - Aufbau-Seminar	03.10.2019
Resilienz und Burnout-Prophylaxe	24.10.2019
<b>ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND BÜRGERSERVICE</b>	
Erfolgreich durch Außenwirkung = stark, wirkungsvoll, eindrucksvoll	15.10.2019
Souverän und sicher im Kundenkontakt – heikle und herausfordernde Situationen gut meistern	17.10.2019
Umgang mit digitalen Medien	19.10.2019
<b>ARBEITSTECHNIK UND BÜROMANAGEMENT</b>	
Werkstatt Rechtschreibung – Sicherheitstraining zur Vermeidung von Sprachunfällen –	02.10.2019
Gut organisiert im Büro	29.10.2019
<b>E-GOVERNMENT</b>	
ZPR – Das Zentrale Personenstands- und Staatsbürgerschaftsregister	16.10.2019
E-Government - Rechtsinformationssystem (RIS)	17.10.2019
<b>EU</b>	
Reform der Europäischen Union	15.10.2019
<b>INFORMATIONSTECHNOLOGIE</b>	
Digitale Bildbearbeitung mit GIMP – Aufbaukurs	02.-03.10.2019
Workshop: MS-Excel – Spezielle Diagramme	10.10.2019
MS-Word 2016 – Einführung	29.-30.10.2019